

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze als isolierte Positivplanung gemäß § 249 Abs. 1 BauGB; i. S. einer 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie

Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 06.05.2022 (Az. 35.02.01.04-FNPVerfahren-25) die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, genehmigt. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Weeze am 21.12.2021 beschlossene 41. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die im Folgenden aufgeführte Nebenbestimmung ist zu beachten:

Maßgabe (aufschiebende Bedingung)

Die Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplans darf erst dann wirksam bekannt gemacht werden, wenn die 5. Änderung des Landschaftsplans Nr. 10 "Weeze" des Kreises Kleve in Kraft getreten ist und somit die widersprechenden Darstellungen des o.g. Landschaftsplans aufgehoben worden sind.“

Im Auftrag
Harald Kirsten“

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), bestätigt, dass der o.a. Wortlaut der Genehmigung mit der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.05.2022 und der Wortlaut der (bekanntzugebenden) 41. Flächennutzungsplanänderung mit dem Beschluss des Rates vom 21.12.2021 übereinstimmen. Weiterhin wird bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Die 41. Flächennutzungsplanänderung besteht aus der Planzeichnung, der Begründung nebst Anlagen, dem Umweltbericht (inkl. Natura 2000-Screening) sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nebst Anlagen.

Der Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze ist in den zu dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze, die Begründung nebst Anlagen, der Umweltbericht (inkl. Natura 2000-Screening) sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag nebst Anlagen können ab sofort im Fachbereich 6 der Gemeinde Weeze, Rathaus, Zimmer 22, Cyriakusplatz 13, 47652 Weeze, während der Dienstzeiten (montags - freitags von 8.00 - 12.00 Uhr, montags - mittwochs von 14.00 - 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr) eingesehen werden. Die vorgenannten Unterlagen werden zusätzlich

im Internet unter www.weeze.de, Rubrik: Aktuelles/Nachrichten/Bekanntmachungen eingestellt. Über den Inhalt des Plans und dessen Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB):

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB sind für die Rechtswirksamkeit dieses Flächennutzungsplanes unbeachtlich

- eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Weeze geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Gemäß § 7 Absatz 6 der GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

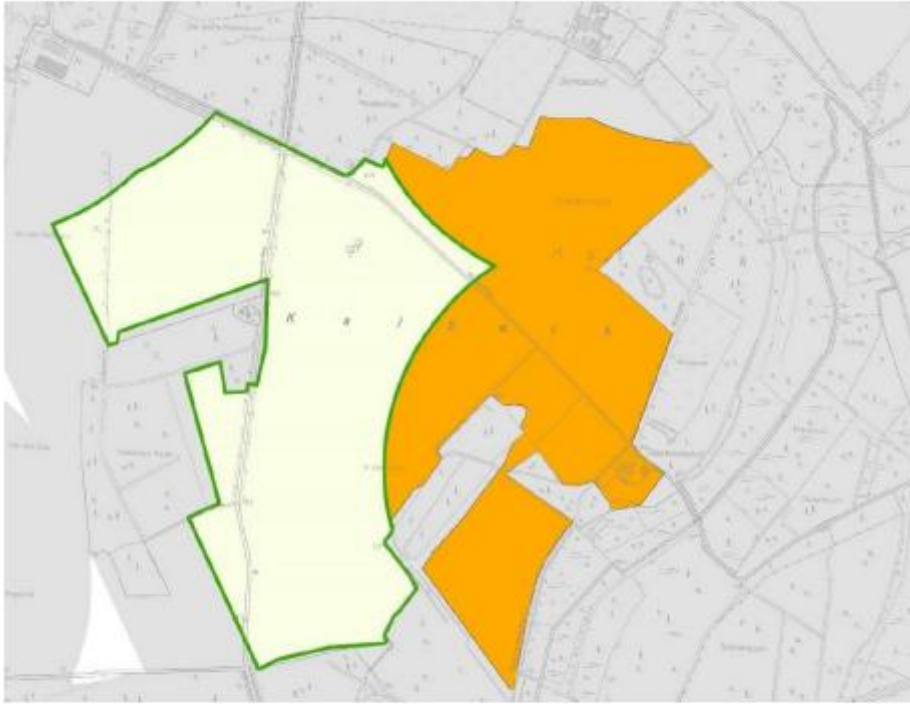
Mit dieser Bekanntmachung wird die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.



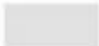
Weeze, 04.10.2022

Gemeinde Weeze

Georg Koenen
Bürgermeister

Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze („Sondergebiet Windenergie Kalbeck-Ost“, ca. 33,7 ha):



-  Sondergebiet Windenergie (ca. 33,7 ha)
-  Konzentrationszone Kalbeck gemäß 31. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze
-  Ausschlussflächen gemäß 31. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze